



**Gemeinde
EMMEN**

Verordnung für die Stadtbildkommission

Ausgabe Dezember 2019

Gestützt auf Art. 58a des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Emmen erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck

Zur Beurteilung von städtebaulich bedeutenden privaten und öffentlichen Bauvorhaben sowie zur Sicherung und Förderung der Baukultur und der architektonischen Qualität setzt der Gemeinderat eine Stadtbildkommission (SBK) ein. Die Stadtbildkommission ist ein beratendes Organ des Gemeinderates. Sie beurteilt Baugesuche und Planungen in Bezug auf Städtebau und Gestaltung, insbesondere auf die Erfüllung der §§ 140 Planungs- und Baugesetz PBG (Eingliederung) und Art. 45 Bau- und Zonenreglement BZR (Schutz des Orts- und Landschaftsbilds).

Art. 2

Zusammensetzung

¹ Die SBK besteht aus sieben Mitgliedern, wovon die Mehrheit verwaltungsunabhängig ist. Ihr gehören an:

1. Direktor oder Direktorin der Direktion Bau und Umwelt
2. Leiter oder Leiterin des Departementes Planung und Hochbau (Vorsitz)
3. Vier anerkannte Architekten oder Architektinnen
4. Ein anerkannter Landschaftsarchitekt oder eine anerkannte Landschaftsarchitektin

² Mindestens drei der gemäss Ziff. 3 und 4 in die SBK Einsitz nehmenden Architekten und/oder Architektinnen müssen ihren Geschäftssitz ausserhalb der Gemeinde Emmen haben.

³ Die SBK kann weitere Fachpersonen aus der Verwaltung und/oder der Privatwirtschaft mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 3

Wahl und Amtsdauer

¹ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der SBK auf Antrag der Direktion Bau und Umwelt auf den 1. Januar des Folgejahres nach den kommunalen Erneuerungswahlen für die Dauer von vier Jahren.

² Die Amtsdauer der vier anerkannten Architekten und/oder Architektinnen sowie des anerkannten Landschaftsarchitekten oder der anerkannten Landschaftsarchitektin ist gesamthaft auf zwölf Jahre beschränkt.

Art. 4

Aufgaben

¹ Die SBK berät den Gemeinderat in Fragen des Städtebaus und der Architektur. Sie beurteilt

- a. Richtprojekte und Baugesuche zu Sondernutzungsplanungen
- b. Baugesuche in der Ortsbildschutzzone und im näheren Umfeld
- c. Baugesuche von inventarisierten Objekten
- d. Baugesuche im näheren Umfeld von inventarisierten Objekten
- e. Baugesuche an städtebaulich bedeutender Lage
- f. wesentlich veränderte Ergebnisse aus qualifizierten Konkurrenzverfahren
- g. Vorprojekte zu obengenannten Geschäften
- h. Gesuche für Reklameanlagen mit hohem Einfluss auf die Umgebung

² Die SBK pflegt den Erfahrungs- und Gedankenaustausch unter Fachleuten des Städtebaus und der Architektur.

Art. 5

Beurteilungskriterien

Im Sinne einer Gesamtbeurteilung kann die SBK die folgenden Punkte in ihre Beurteilung einfließen lassen:

- a. Städtebau
 - Orts-/Quartierstruktur und Gebäudetypologie
 - Eingliederung
- b. Baukörper
 - Volumetrische Gliederung
 - Fassaden und Dachgestaltung
 - Architektonischer Ausdruck
 - Materialisierung und Farbgebung
 - Lärmschutz
 - Sommerlicher Wärmeschutz
- c. Aussenraum
 - Geländemodulation
 - Erschliessung
 - Funktionalität
 - Beziehung Erdgeschoss-Umgebung
 - Gestaltung von Plätzen, Verkehrs- , Freizeit- und Spielflächen
 - Bepflanzung
 - Beleuchtung
 - Reklame
- d. Innenraum
 - Grundrisslayout
 - Besonnung

II. Organisation

Art. 6

Kommissionssitzungen

¹ Der Leiter oder die Leiterin des Departements Planung und Hochbau legt der SBK in Absprache mit den relevanten internen Fachbereichen die zu behandelnden Geschäfte zur Beurteilung vor.

² Den Mitgliedern werden alle zur Beurteilung relevanten Projektunterlagen vorgängig zugestellt.

³ Die Gesuchstellenden (Bauherrschaften, Architekten und Architektinnen) können auf Antrag des oder der Vorsitzenden das Projekt persönlich an der Sitzung der SBK präsentieren. An der Beratung und Beschlussfassung nehmen sie nicht teil. Dasselbe gilt für Kommissionsmitglieder, die selbst Planverfasser sind.

⁴ Die SBK hat die Möglichkeit, in einzelnen Fragestellungen oder Beurteilungen von öffentlichem Interesse öffentliche Sitzungen abzuhalten.

⁵ Zur Beschlussfassung müssen mindestens vier Mitglieder anwesend sein.

Art. 7

Information/Protokoll

Zu den Kommissionssitzungen wird verwaltungsintern ein Protokoll erstellt. Dieses wird den Mitgliedern der SBK zur Genehmigung vorgelegt und anschliessend dem Gemeinderat sowie den Gesuchstellenden (informierender Auszug des Protokolls) zur Kenntnisnahme zugestellt.

Art. 8

Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder berechnet sich wie folgt:

- effektive Sitzungsdauer mit einem Stundenansatz von CHF 160.00
- Eine Stunde für Vor- und Nachbereitung pro Sitzung mit einem Stundenansatz von CHF 160.00
- Fahrspesen: öV-Ticket 2. Klasse oder CHF 0.70/km (Wohnort - Gemeindehaus Emmen)
-

² Verwaltungsinterne Mitglieder der Stadtbildkommission beziehen keine Entschädigung.

³ Verwaltungintern werden die Aufwendungen jährlich erfasst und den Kommissionsmitgliedern mitgeteilt, so dass sie Rechnung stellen können.

Art. 9

Geheimhaltung

Die Kommissionsmitglieder sind bezogen auf die zu beurteilenden Projekte, Planungen sowie zu den entsprechenden Beratungen und Beschlüsse zur Verschwiegenheit verpflichtet.

II. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Emmenbrücke, 18. Dezember 2019

Für den Gemeinderat:

Ramona Gut-Rogger
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber